

# FC Oberwil 1946



## Statuten

Ausgabe 2024



## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
2. MITGLIEDSCHAFT
3. ORGANE
4. FINANZEN
5. STATUTENÄNDERUNGEN
6. AUFLÖSUNG DES VEREINS
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### HINWEIS:

ZUR BESSEREN LESBARKEIT WIRD IN DIESEN STATUTEN DAS GENERISCHE MASKULINUM VERWENDET. DIE VERWENDETEN PERSONENBEZEICHNUNGEN BEZIEHEN SICH, SOFERN NICHT ANDERS KENNTLICH GEMACHT, AUF ALLE GESCHLECHTER.



# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 1

- <sup>1</sup> Der Fussballclub Oberwil (FCO) wurde am 17. Februar 1946 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- <sup>3</sup> Sein Sitz befindet sich in Oberwil (BL).
- <sup>4</sup> Der FC Oberwil ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- <sup>5</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
- <sup>6</sup> Die Vereinsfarben sind weiss und rot (Farben der Gemeinde Oberwil).

## Artikel 2

- <sup>1</sup> Der FC Oberwil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS).
- <sup>2</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV sowie des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS) sind für den FC Oberwil sowie seine Mitglieder, Spieler/-innen, Trainer/-innen und Funktionäre verbindlich.

# 2 MITGLIEDSCHAFT

## Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Jede Person kann Mitglied werden, welche die vorliegenden Vereinsstatuten und das Leitbild des FC Oberwil anerkennt.
  - a) Der Beitritt erfolgt nach Einreichung des unterzeichnenden Beitrittsgesuchs durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
  - b) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

## Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren (30+, 40+, 50+)
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Gönner und Supporter



## **Artikel 5 Ehrenmitglieder**

- <sup>1</sup> Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich in besonders ehrenvoller Art und Weise für den FCO verdient gemacht hat.

## **Artikel 6 Freimitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des FCO ist. Gezählt werden die Jahre ab Eintritt in die Mitgliederkategorie Aktive.

## **Artikel 7 Passivmitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Passivmitglied ist, wer den FCO mit einem festen Mitgliederbeitrag unterstützt, jedoch weder eine Spiellizenz verfügt noch am Trainings- und Wettspielbetrieb teilnimmt.

## **Artikel 8 Gönner und Supporter**

- <sup>1</sup> Gönner bzw. Supporter ist, wer dem FCO, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

## **Artikel 9 Rechte der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder aller Kategorien des FC Oberwil haben das Recht,
  - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
  - b) über das Vereinsleben und Mutationen in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.).
  - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- <sup>2</sup> Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

## **Artikel 10 Pflichten der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des FC Oberwil haben die Pflicht
  - a) sich gegenüber dem FC Oberwil treu und loyal zu verhalten.
  - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS) und des FC Oberwil zu befolgen.
  - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
  - d) den FC Oberwil für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
  - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten.
  - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Oberwil hervorgehen.
- <sup>2</sup> Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- <sup>3</sup> Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FC Oberwil nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.



### **Artikel 11 Verlust der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen und Senioren können grundsätzlich nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten sind Spielertransfers innerhalb der Fristen gemäss den Reglementen des SFV und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS).

### **Artikel 12 Austritt der übrigen Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

### **Artikel 13 Ausschluss von Mitgliedern**

- <sup>1</sup> Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten, das Leitbild und das Ansehen des FC Oberwil in schwerwiegender Weise verletzt oder sich den Anordnungen der Offiziellen (Funktionäre und Trainer) wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- <sup>3</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Rekurs ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung einzureichen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- <sup>4</sup> Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

### **Artikel 14 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern**

- <sup>1</sup> Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr sowie allfällige weitere Verpflichtungen aus dem Spielbetrieb (Bezahlung persönlicher Bussen, Rückgabe von erhaltendem Material usw.).



## 3 ORGANE

### Artikel 15 Die Organe des Vereines sind

- <sup>1</sup> Die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- <sup>2</sup> Der Vorstand
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle

### Artikel 16 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung soll jedes Jahr nach Abschluss des Vereinsjahres, spätestens bis zum 31. August stattfinden.
- <sup>2</sup> Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Begrüssung, Zählung der anwesenden Mitglieder und Bestimmung des absoluten Mehrs
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - c) Genehmigung der Jahresberichte des Vereinspräsidiums, des Vorstands und allfälliger anderer Kommissionen, sofern erforderlich und vorgesehen.
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f) Genehmigung des Budgets
  - g) Wahl des Tagespräsidiums
  - h) Wahlen
    - des Vereinspräsidenten
    - der übrigen Vorstandsmitglieder
    - der Rechnungsrevisoren und Suppleanten
  - i) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - j) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
  - k) Anträge und Statutenänderungen
  - l) Varia



## **Artikel 17 Ausserordentliche Generalversammlung**

- <sup>4</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- <sup>5</sup> Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies mittels Namensnennung unter Angabe der Gründe schriftlich (elektronische Form gültig) vom Vorstand verlangt. Diese muss innert 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen Begehrens stattfinden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

## **Artikel 18 Beschlussfassung der Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien ab dem 18. Altersjahr.
- <sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins.
- <sup>3</sup> Bei Abstimmungen ist das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Von diesem Grundsatz sind ausgenommen die Annahme von Statutenänderungen sowie die Vereinsauflösung.
- <sup>4</sup> Für Wahlen ist ab dem ersten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- <sup>5</sup> Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- <sup>6</sup> Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- <sup>7</sup> Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **Artikel 19 Einberufung der Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung schriftlich (elektronische Form gültig) einzuladen.
- <sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern sind spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (elektronische Form gültig) an den Vereinsvorstand zu richten. Andernfalls können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Anträge für erheblich erklären.

## **Artikel 20 Leitung der Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- <sup>2</sup> Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.



## **Artikel 21 Der Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
- <sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst.

## **Artikel 22 Kompetenzen des Vorstandes**

- <sup>1</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- <sup>4</sup> Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- <sup>5</sup> Der Vorstand regelt alle Honorare, Entschädigungen sowie finanziellen Abgeltungen in einem separaten Reglement.
- <sup>6</sup> Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.
- <sup>7</sup> Der Vorstand kann Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen bzw. reduzieren.
- <sup>8</sup> Er kann nicht budgetierte Ausgaben bis zu einer Gesamtsumme von CHF 5'000.- der budgetierten Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres beschliessen.

## **Artikel 23 Wählbarkeit und Chargen**

- <sup>1</sup> In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- <sup>2</sup> Es können mehrere Ämter, Funktionen und Chargen in einer Person vereint werden.
- <sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter nur eine Stimme.

## **Artikel 24 Sitzungen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup> Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- <sup>5</sup> Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, welches bis zur nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden muss.

## **Artikel 25 Unterschriftenregelung**

- <sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.





## **Artikel 26 Die Rechnungsrevisoren**

- <sup>1</sup> Die von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren (mindestens zwei) oder die Revisionsstelle prüfen und begutachten jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsleitung zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Sie können während des Jahres jederzeit Einsicht in die Buchhaltung des Vereins nehmen und eine Kassenrevision vornehmen.

## **Artikel 27 Aufgaben der Rechnungsrevisoren**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse der Revision schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

# **4 FINANZEN**

## **Artikel 28 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Wettspieleinnahmen
- Subventionen
- Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
- Anderen Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Clubwirtschaft, usw.

## **Artikel 29 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- <sup>2</sup> Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- <sup>3</sup> Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

## **Artikel 30 Haftung**

- <sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## 5 STATUTENÄNDERUNGEN

### Artikel 31 Grundsatz

- 1 Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung. Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

### Artikel 32 Anträge

- 1 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- 2 Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (elektronische Form gültig) einzureichen.

## 6 AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Artikel 33 Grundsatz

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 2 Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- 3 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

### Artikel 34 Folgen der Auflösung

- 1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- 2 Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

### Artikel 35 Vermögensüberschuss

- 1 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Oberwil (BL) ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- 2 Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Oberwil (BL) kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, vermachet der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Oberwil (BL).



## 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. September 2024 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Oberwil, 6. September 2024

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Der Vizepräsident:

Tanja Haller

Yves Krebs

Alessandro Gatti